

Das Endlager – endlos in die Zukunft verlagert?

Im November 2025 veröffentlichte die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) ihren jüngsten Zwischenbericht zur bundesweiten Suche nach dem Standort für ein nationales atomares Endlager. Dies rief in Erinnerung, dass die Beseitigung des deutschen Atommülls weiterhin – auch nach Abschaltung der letzten drei Atomkraftwerke im April 2023 – ein unbewältigtes Problem darstellt. Die BGE bemüht sich bereits seit 2013, zumindest die Frage nach dem »Wo« des künftigen Endlagers einem Konsens zuzuführen. Nach dem Bericht hat sie zuletzt über die Hälfte der untersuchten Teilgebietsflächen als ungeeignet eingestuft und den Untersuchungsraum damit auf immerhin noch ein Viertel des Bundesgebiets reduziert.

Tatsächlich läuft die Standortsuche schon seit 1967. Im Jahr 2000 brach allerdings die Regierung Schröder – letztlich wohl wegen der massiven Widerstände vor Ort – die laufende Erkundung des bis dahin präferierten Salzstocks Gorleben ab. Das 2013 erlassene und 2017 umfassend novellierte Standortauswahlgesetz (StandAG) ordnete dann einen vollständigen Neustart an. Es betraute die BGE mit der Suche nach einem geeigneten Endlagerstandort in einem mehrstufigen Verfahren: Der bereits erfolgten Festlegung abstrakter Kriterien schloss sich ein Suchverfahren an, das derzeit im gesamten Bundesgebiet denkbare Standortregionen ermittelt. In diesen Regionen werden anschließend zunächst übertägige, dann untertägige und schließlich vertiefte geologische Erkundungen stattfinden. Ein Vergleich aller verbleibenden Standorte soll am Ende zu einer Entscheidung führen, die der Bundestag nur noch gesetzlich bestätigen muss.

Die Verfasser des Standortauswahlgesetzes erklärten das Scheitern der bisherigen Endlagersuche mit einer defizitären Öffentlichkeitsbeteiligung und weiteten diese daher in zuvor ungesehenem Maße aus: Neben die intensive Betroffenenbeteiligung herkömmlichen Zuschnitts treten permanente institutionalisierte Beteiligungsformen durch ein »Nationales Begleitgremium«, zivilgesellschaftliche Konferenzen unterschiedlicher Skalierung (eine »Fachkonferenz Teilgebiete«, Regionalkonferenzen sowie die »Fachkonferenz Rat der Regionen«) und die Berufung eines Partizipationsbeauftragten. Zweck all dieser Instrumente ist nach § 5 Abs. 1 StandAG die Erarbeitung einer Lösung, »die in einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragen wird und damit auch von den Betroffenen toleriert werden kann.« Für dieses Ziel nahm der Gesetzgeber freilich von vornherein einen außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand und ausgedehnte Planungszeiträume in Kauf. Nach § 1 Abs. 5 StandAG soll die Standortsuche bis 2031 einen geeigneten Standort hervorbringen. Diese Zielvorgabe hat sich im Vollzug längst zerschlagen. Zuletzt teilte das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung im August 2024 mit, der Endlagerstandort werde voraussichtlich bis 2074 ermittelt. Erst anschließend könnte der Bund aber überhaupt mit der

Vorbereitung des eigentlichen Genehmigungsverfahrens beginnen; eine Inbetriebnahme erscheint dann erst im 22. Jahrhundert realistisch.

Bis dahin befindet sich der Atommüll nach § 9a AtG in sog. standortnahen Zwischenlagern. Faktisch sind dies meist die früheren Kraftwerksgrundstücke. Auch wenn sie kaum mediale Aufmerksamkeit erfahren, bergen diese Zwischenlager gegenüber einem unterirdischen (End-)Lager ungleich höhere Sicherheitsrisiken. Eigentlich nur für einen Zeitraum von bis zu 40 Jahren konzipiert und genehmigt, müssen sie nunmehr womöglich weit mehr als doppelt so lange betrieben werden. Diese Risikoverschleppung führt zugleich zu erheblichen Kostensteigerungen: Im Jahr 2025 betragen nach dem Haushaltsplan des Bundes die Aufwendungen für die Standortauswahlverfahren rund 63 Mio., jene für Zwischenlagerung etwa 535,5 Mio. € – beides mit gegenüber den Vorjahren deutlich steigender Tendenz.

Offenkundig verband die Politik mit dem StandAG die Hoffnung, durch ein riesenhaftes Experiment deliberativer Demokratie einen gesamtgesellschaftlichen Konsens über den Endlagerstandort herbeizuführen, der die gewählten Volksvertreter von polarisierenden Mehrheitsentscheidungen freistellt. Vermutlich überschätzt der Gesetzgeber damit jedoch die Befriedungskraft eines Verfahrens. Das StandAG knüpft an Demokratietheorien an, die durch herrschaftsfreie Diskurse einen politischen Konsens herbeiführen und damit die Notwendigkeit staatlicher Herrschaft aufheben wollen. In der Realität ist es indes in größeren sozialen Verbänden nirgends gelungen, politische Herrschaft diskursiv zu überwinden. Sollten 2078 die Anwohner des dann vielleicht ermittelten Endlagerstandorts das Vorhaben wirklich deshalb tolerieren, weil bereits seit 2013 Öffentlichkeitsbeteiligungen stattfanden? Angesichts der gravierenden Verzögerungen wird das StandAG jedenfalls den Verdacht nicht los, dass es der Politik vor allem dazu dient, die konfliktträchtige Endlagerfrage weit in die Zukunft zu verschieben. Moralisch sollte die Lagerung des Atommülls indes noch innerhalb der Lebensspanne der Generationen bewältigt werden, die von der Atomkraft über Jahrzehnte profitiert haben.

Bei alledem stellt sich die Frage, ob nicht bereits die Verwendung des einschüchternden Begriffs »Endlager« einen irreführenden Kommunikationsfehler darstellt. Niemand kann wirklich abschätzen, ob künftige Generationen atomare Reststoffe als elementares Risiko oder als verwertbare Ressource ansehen werden. Gegenüber dem Ist-Zustand wäre es jedenfalls ein großer Gewinn, den Atommüll einer unterirdischen Lagerung zuzuführen, die sich wenigstens für ein oder zwei Jahrhunderte als tragfähig erweist. Ein Abschied vom Denken in uneinlösbaren Ewigkeitskategorien und ein Fokus auf die Risiken der Gegenwart könnten die entsprechenden Debatten versachlichen.

Wolfgang Durner